

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 27.

Marienwerder, den 4. Juli

1883.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.
Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Dänemark und mit Costarika.

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, sind nunmehr auch Dänemark, mit den Dänischen Antillen und Island, sowie Costarika beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten nach den vorgenannten Ländern beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., den 21. Juni 1883.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Stephan.

2) Bekanntmachung.
Einführung des Postauftrags-Verfahrens im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn.

Vom 1. Juli ab kann im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von 400 Mark bezw. 200 Gulden österr. Währ. im Wege des Postauftrags stattfinden. Zu Postaufträgen nach Oesterreich-Ungarn ist das für den inneren Verkehr Deutschlands vorgeschriebene Formular zu benutzen. In demselben ist die einzuziehende Summe in österreichischer Währung anzugeben. Bei den Postaufträgen nach Ungarn muß das Formular besonders deutlich ausgefüllt werden; die Namen sind in lateinischen Buchstaben zu schreiben. Die im Voraus zu entrichtende Taxe für den Postauftragsbrief beträgt, wie für Einschreibbriefe nach Oesterreich-Ungarn, bei Briefen bis 15 Gramm (einschl.) 30 Pfennig, bei schwereren Briefen 40 Pfennig. Der eingezogene Betrag wird dem Auftragsgeber, nach Abzug der Postanweisungsgebühr, mittels Postanweisung übersandt. Die Aufnahme von Wechselprotesten bezw. die Weitergabe der Postaufträge an dritte Personen wird im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn postseitig bis auf Weiteres nicht vermittelt. Ueber die sonstigen näheren Bestimmungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W., den 22. Juni 1883.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Stephan.

3) Bekanntmachung.
I. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 20. April v. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Ausgegeben in Marienwerder den 5. Juli 1883.

Waisen der Reichsbeamten der Civil-Verwaltung (Reichs-Gesetzblatt Nr. 9 S. 85), und des Gesetzes vom 20. Mai d. J.s, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. Seite 298), der Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt wesentlich eingeschränkt ist und insbesondere die zu einer Pension aus der Reichs- oder Staatskasse berechtigten unmittelbaren Staatsbeamten vor dem Eintritt in diese Anstalt ausgeschlossen sind, kommen, von einzelnen Beamtenklassen und Hofdienern abgesehen, als ausnahmefähig hauptsächlich noch in Betracht:

- 1) die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hilfsgeistlichen;
- 2) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
- 3) wirkliche Lehrer an städtischen (nicht staatlichen) Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen, mit Ausschluß der Hilfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, auch kein nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268), bezw. 31. März 1882 (Gesetz-Sammlung S. 133) zur Pension berechtigendes Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehe, und außerdem wegen der Lehrer, daß er zur Kategorie der nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 17. April 1820 rezeptionsfähigen Lehrern gehört.

Die Atteste für Lehrer müssen aber von den Königlichen Regierungen oder von den Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien ausgestellt sein.

Heiraths-Konsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Versicherungen, welche die Rezipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einzelne Bescheini-

gungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“, genügen nicht.

- b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationsschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtsiegel versehen ist. Die in den Geburts-Attesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsschein müssen mit den Angaben des Kopulationsscheins oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenden Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Kopulationsscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Kopulationsschein vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Rezipienden selbst sind oder zu dem Rezipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsigels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

- c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestellt, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch

einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Rezipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde erteilt werden.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Rassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerech-

net, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einfindung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Rezipierenden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark infl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse, beziehungsweise der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Rezeptions-Nummer und ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest.

Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlusse der Rezeptions-Dokumente stets förmlich und rechtgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 13. Juli 1882.

General-Direktion

der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Dr. Küdorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Beörden.

4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. November 1877 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Raab zu Dammlang zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Poln. Fuhlbeck im Kreise Dt. Krone, an Stelle des Lehrers Schröder zu Poln. Fuhlbeck, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. Juni 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

5) Der Provinzialrath der Provinz Westpreußen zu Danzig hat in seiner Sitzung vom 9. Mai d. J. ge-

nehmigt, daß der am 9. Juli d. J. in Gr. Schliemitz, Kreises Tuchel, anstehende Jahrmart auf den 19. des- selben Monats verlegt werde.

Marienwerder, den 23. Juni 1883.

Der Regierungs-Präsident.

6) In neuerer Zeit sind häufig im Verkehr gestempelte Meßwerkzeuge vorgefunden worden, aus deren Beschaffenheit hervorging, daß die Nüchung ordnungswidrig erfolgt war. So haben insbesondere wiederholt geaichte Gewichte, welche noch nicht in den Verkehr übergegangen waren und mithin eine Veränderung durch den Gebrauch nicht erlitten haben konnten, erhebliche Abweichungen von der zulässigen Fehlergrenze gezeigt, und es sind ferner mehrfach Hohlmaße mit Beschlag belegt worden, welche in ihren Abmessungen den geltenden Vorschriften nicht entsprachen und daher von der Nüchung hätten ausgeschlossen werden müssen.

Die Häufigkeit dieser Vorkommnisse läßt erkennen, daß die bei der Ausführung der Nüchungen vorkommenden Unregelmäßigkeiten einen die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Umfang angenommen haben. Um gegen die dafür verantwortlichen Nüchungsämter und Beamten einschreiten zu können, erscheint es geboten, daß derartige Fälle stets zur Kenntniß des zuständigen Nüchungs-Aufsichtsbeamten gebracht werden.

Die Polizeibehörden haben daher bei Ausübung der Kontrolle über die im Verkehr befindlichen Maße und Gewichte und namentlich bei den periodischen Maß- und Gewichtskrevisionen ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die vorgefundenen Unregelmäßigkeiten in einer unvorschriftsmäßigen Ausführung der Nüchung ihren Grund haben. In allen zur Kenntniß der Polizeibehörden gelangenden Fällen, in welchen nach der Beschaffenheit der vorgefundenen fehlerhaften Maße und Gewichte die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß dieselben sich schon zur Zeit der Nüchung in unrichtigem oder unvorschriftsmäßigem Zustande befunden haben und mithin bei der Nüchung die bezüglich Vorschriften außer Acht gelassen worden sind, ist dem zuständigen Nüchungs-Aufsichtsbeamten, wenn möglich unter Uebermittlung des betreffenden Gegenstandes Mittheilung zu machen.

Die Polizeibehörden des Bezirks haben auf die genaue Durchführung dieser Vorschrift zu achten.

Marienwerder, den 25. Juni 1883.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat mittelst Erlasses vom 26. Juni cr. dem Komitee für den Pferdemarkt zu Jastrow die Erlaubniß ertheilt, daß auch mit dem diesjährigen Michaelis-Pferdemarkt in Jastrow eine öffentliche Verloosung von Pferden, Fahr- und Reitutensilien verbunden werde, und daß von dem Lotterie-Komitee 20000 Loosle zum Preise von 2 Mark für jedes Loos innerhalb der Provinz Westpreußen vertrieben werden dürfen.

Marienwerder, den 30. Juni 1883.

Der Regierungs-Präsident.

8) Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 betreffend die Maßregeln gegen die Kinderpest (B.-G.-Bl. S. 105 ff.) und des § 6 der revidirten Instruktion zu diesem Gesetze vom 9. Juni 1873 (R.-G.-Bl. Seite 147 ff.) verordne ich hiermit, was folgt:

Das nach § 1 der landespolizeilichen Anordnung vom 19. April d. J. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 16) bestehende Verbot der Einfuhr von Federvieh aus Rufsch-Polen wird hiermit aufgehoben.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Marienwerder, den 3. Juli 1883.

Der Regierungs-Präsident.

9) Am 9. und 23. Juli cr. bezw. an den Tagen vorher werden Extra-Retourbillets mit längerer Gültigkeitsdauer zu ermäßigten Fahrpreisen nach Berlin Stadtbahn für die II. und III. Wagenklasse zur Erleichterung des Besuches der Hygiene-Ausstellung zu den Zügen Nr. 8, 38 und 18 und den betreffenden Anschlusszügen unter denselben Bedingungen ausgegeben werden, wie sie in unserer Bekanntmachung vom 9. Juni cr. über die im Juni cr. verausgabten gleichen Billets enthalten sind.

Bromberg, den 25. Juni 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

10) Mit dem 1. Juli d. J. tritt zum Ausnahme-Tarif für die Beförderung von Schlachtwieh in Wagenladungen von Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg nach Hamburg, Sternschanze, Schulterblatt, Altona und Ottenfen via Berlin-Wittenberge-Bergedorf resp. Berlin, Siendal, Uelzen-Harburg der Nachtrag II. in Kraft, welcher im Verkehr mit diesseitigen Stationen theilweise ermäßigte Sätze enthält.

Exemplare dieses Nachtrages können durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen zum Preise von 0,10 M. pro Stück bezogen werden.

Bromberg, den 26. Juni 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

11) Zu Vergnügungsfahrten nach Danzig lege Thor werden auch in diesem Jahre vom 1. Juli bis inkl. 16. September an allen Sonntagen bei den Billet-Expeditionen

a. in Bromberg, Teresopol, Laszkowiz, Czerwinsk und Pelpin bei den Zügen 3 und 81 (ab Bromberg 6 Uhr 9 Min. resp. 10 Uhr 13 Min. Vorm.) und in Graudenz bei den Zügen 472 und 474 (ab Graudenz 5 Uhr 54 Min. resp. 10 Uhr 29 Min. Vorm.) Retourbillets II. und III. Klasse mit zweitägiger Gültigkeit, und

b. in Elbing, Marienburg und Simonsdorf bei dem Zuge 10 (ab Elbing 6 Uhr 25 Min. Vorm.) und in Dirschau bei den Zügen 103 und 107 (ab Dirschau 8 Uhr 53 Min. Vorm. resp. 2 Uhr 11 Minuten Nachm.) Retourbillets II. und III. Klasse mit eintägiger Gültigkeit

zum einfachen Personenzugpreise ausgegeben. Keine Fahrtunterbrechung. Kein Freigepäck.

Die Rückfahrt kann während der Gültigkeitsdauer der Retourbillets mit allen fahrplanmäßigen Zügen erfolgen, und werden die Kourierzüge 3 und 4 am Sonntage ausnahmsweise von Bromberg bis Dirschau und in umgekehrter Richtung auch Wagen III. Klasse führen. Die Inhaber von Retourbillets III. Klasse dürfen Montags die II. Klasse des Kourierzuges 4 nur gegen Zulösung eines Billets IV. Klasse Dirschau-Bromberg benutzen.

Die Inhaber von Saisonbillets III. Klasse Bromberg-Poppot resp. Neufahrwasser werden zur Mitfahrt in den an den Sonntagen in die Züge 3 und 4 eingestellten Wagen III. Klasse ebenfalls zugelassen.

Die Fahrpreise der Sonntags-Retourbillets nach Danzig lege Thor sind bei den genannten Billetexpeditionen zu erfahren.

Bromberg, den 27. Juni 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) Bekanntmachung.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 17. April d. J. veröffentlichte Frist für den frachtfreien Rücktransport der auf der diesjährigen internationalen Kunstausstellung in München ausgestellt gewesenen Gegenstände wird bis inkl. 15. Dezember d. J. ausgedehnt.

Bromberg, den 27. Juni 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) Unter Bezugnahme auf die in Nr. 18 sub 16 des Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die den unbemittelten Zöglingen der Provinzial- und anderer öffentlichen Blinden-Anstalten zum Zwecke des Besuches ihrer Angehörigen in den Ferienzeiten auf den Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten, sowie auf den unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen zugestandene Fahrpreisermäßigung auch von der Oldenburgischen und Braunschweigischen Eisenbahn gewährt wird.

Breslau, den 7. Juni 1883.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

14) Bekanntmachung.

Die Ferien des Oberlandesgerichts sowie der Land- und Amtsgerichte des diesseitigen Bezirks beginnen nach § 201 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 mit dem 15. Juli und endigen am 15. September d. J. Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während der Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht, weshalb die Parteien und Rechtsanwälte sich während dieser Zeit in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache“ bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so ist deren Erledigung während der Ferien nicht zu erwarten.

Marienwerder, den 26. Juni 1883.

Königliches Oberlandesgericht.

15) Bilanz
des Danziger Hypotheken-Vereins
am Jahreschlusse 1882.

	Mark	Pf.
Debitores:		
Depositalfond:		
eingetragene Hypotheken des Vereins		
à 6 Prozent	9077025	M.
à 5 1/2 Prozent	498800	M.
	9575825	—
Zinsfond:		
ausstehende Reste	1078	—
Tilgungsfond:		
per gekündigte und noch nicht präsentirte Pfandbriefe	2100	M.
und für Gehudt zur Ablösung durch Pfandbriefe	225	M.
	2325	—
Effekten des Zinsen-, Reserve- und Tilgungsfonds	294900	—
Cassa	188403	32
	Summa	10062531 32
Creditores:		
per durch Amortisation zurückgezahlte Pfandbriefe	471450	—
wovon:		
bis ultimo 1881	408750	M.
und 1882	62700	M.
Betriebsfond	7039	59
Zinsfond	236568	26
Reservefond	177037	59
Tilgungsfond	63735	88
Hypotheken-Pfandbriefe im Umlauf	9106700	—
wovon:		
à 5 Prozent	8607900	M.
und à 4 1/2 Prozent	498800	M.
	9106700	M.
	Summa	10062531 32

Danzig, den 15. April 1883.
Die Direktion.
C. Köppl.

Indem wir obige Bilanz pro 1882 veröffentlichen, machen wir bekannt, daß die General-Deputation in der Sitzung vom 23. Juni cr.

1. für die bis Ende 1882 gelegte Rechnung die Decharge erteilt hat,
2. an Stelle des aus dem Aufsichtsrathe ausgeschiedenen Herrn Otto Steffens den Kaufmann Robert Reichenberg hier für die Zeit bis Ende Jahres 1890 erwählt hat.

Danzig, den 27. Juni 1883.

Der Aufsichtsrath des Danziger Hypotheken-Vereins.
H. Stobbe.

16) Druckfehler-Berichtigung.

Zur Berichtigung unserer im Stück 22, 23 und 24 dieses Amtsblatts veröffentlichten Befanntmachung vom 21. Mai cr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß aus dem Fälligkeits-Termine den **1. April 1883** nicht der Rentenbrief Littr. C. Nr. 12947 — welcher noch nicht ausgelooft —, sondern Littr. C. Nr. 12948 rückständig geblieben ist.
Königsberg, den 27. Juni 1883.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinzen Ost- u. Westpreußen.

17) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

- a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:
1. August Walter, Maurer, geb. 1861 zu Schaudimischken, Rußland, wegen 2 schwerer Diebstähle (1 1/2 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11. März 1882), vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, vom 13. April d. J.
 2. Josef Deja, Schneider, geb. am 7. März 1837 in Jarli, ortsangehörig in Mrzyglod, Kreis Bendzin, Russisch-Polen, wegen schweren Diebstahls (1 1/2 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 14. November 1881), von dem königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 6. April d. J.
 3. Moses Meyer Rußbaum, Lumpensammler, geb. am 3. April 1855 zu Raßk, Russisch-Polen, wegen Hehlerei (4 Monat Gefängniß laut Erkenntniß vom 13. Dezember 1882), von der königlich preuß. Landdrostei Hannover, vom 26. April d. J.
- b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:
4. Abraham Fingerhut, Schneidergeselle, geb. am 15. Mai 1852 zu Warschau, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O., vom 13. April d. J.
 5. Josef Wondersz, Tuchsheerer, geb. am 20. Juni 1862 zu Ober-Gieshübl, Bezirk Neustadt a. M., Böhmen, wegen Landstreichens und Diebstahls, von dem königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Stettin, vom 22. Mai d. J.
 6. Oskar Josef Laute, Tischlergeselle, 40 Jahre alt, aus Posen, im Jahre 1874 mit Entlassungsurkunde ausgewandert, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preuß. Regierung zu Posen, vom 6. April d. J.
 7. Mojs Wojacek, Tagelöhner, geb. am 7. März 1837 zu Rabenau, Bezirk Schönberg, Mähren, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 9. Mai d. J.
 8. Karl Kratochvil, Bäckergeselle, geb. am 6. April 1842 zu Belé, Bezirk Deutschbrod, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 2. Juni d. J.

9. Leopold Bachtal, Buchbinder, geb. am 3. Januar 1862 in Wodowiz bei Krakau, Galizien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 21. Mai d. J.
10. Paul Rodello (oder Rodella), Arbeiter, geboren im Januar 1843 zu Gierischütz, Kreis Kalisch, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom 28. Mai d. J.
11. Johann Volk, Schneidergeselle, geb. am 21. April 1864 zu Detroit, Staat Michigan, Vereinigte Staaten von Amerika, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Landdrostei Hannover, vom 20. Mai d. J.
12. Wilhelm Schölen, Arbeiter, geb. am 3. September 1852 zu Ketten, Bezirk Kragau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Landdrostei Hannover, vom 23. Mai d. J.
13. Nicolai Hermann Woldemar Hausmann, Schlossergeselle, geboren am 12. April 1864 zu Riga, Rußland, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich preuß. Landdrostei Stade, vom 17. Mai d. J.
14. Heinrich Peters, Tagelöhner, 29 Jahre alt, aus Ter-Borgh, Provinz Gelberland, Niederlande, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königlich preuß. Regierung zu Münster, vom 26. April d. J.
15. Peter Keekemond, Müller, geboren am 31. Juli 1849 zu Maastricht, Niederlande, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle und Gebrauchs gefälschter Legitimationspapiere, von der Königl. preußischen Regierung zu Münster, vom 26. April d. J.
16. Antonie Taboriski, unverehelicht, 28 Jahre alt, aus Walachisch-Meseritsch, Mähren, wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 20. April d. J.
17. Johann Holdinger, Fleis Bergereselle, geboren am 20. Dezember 1840 zu Baumgarten, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs eines nicht für ihn ausgestellten Arbeitsbuches, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 7. Mai d. J.
18. Josefa Neugebauer, unverehelicht, 26 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Worlitschka, Bezirk Landskron, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 12. Mai d. J.
19. Paul Mateha, Schuhmacher, geboren am 2. Mai 1849 zu Dlouhen, Kreis Königgrätz, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bauzen, vom 15. Mai d. J.
20. Johann Friedrich Wilhelm Bahl, Böttcher, geb. am 20. Dezember 1821 zu Marnitz, Mecklenburg-Schwerin, Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem Großherzoglich mecklenburgischen Ministerium des Innern zu Schwerin, vom 2. Mai d. J.
21. Marins Jaquemin, Schreiber, geboren am 19. August 1855 zu Paris, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 21. Mai d. J.
22. Josef Eugen Potié, Arbeiter, geboren am 23. August 1838 zu Habondange, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 21. Mai d. J.
23. Augustin Agathon, Hutmacher, 56 Jahre alt, geboren zu Angers, Departement Maine et Loire, Frankreich, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 28. Mai d. J.
24. Alexander Minet, Tagelöhner, 45 Jahre alt, geboren zu Suzy, Belgien, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 28. Mai d. J.
25. Max Fuchs, ohne Stand, 19 Jahre alt, aus Lutomiersk, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, Diebstahlversuchs und Angabe eines falschen Namens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 23. Oktober 1882.
26. Alfons Conrath, Tagelöhner, geb. am 3. Juni 1851 zu Bernolsheim, Kreis Straßburg, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 21. Mai d. J.
 - a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:
 1. Johann Jammit, angeblich Matrose, geboren am 8. März 1851 auf der Insel Malta, wegen schweren Diebstahls und Widersezung (1 Jahr 1 Woche Zuchthaus laut Erkenntniß vom 3. Juni 1882), von der Polizei-Kommission des Senats zu Bremen, vom 18. Mai d. J.
 - b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:
 2. Josua Meyer, Handelsmann, geb. am 26. Dezember 1842 zu Salanty, Rußland, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Polizei-Präsidenten von Berlin, vom 8. Mai d. J.
 3. Paul Galvanez, Drahtbinder, 15 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Kiszuczka-Ujhely (Ober-Neustadt), Ungarn, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Polizei-Präsidenten von Berlin, vom 10. Mai d. J.
 4. Ruben Zweier (fälschlich Louis Fortheil aus Krakau), Gamaschenstepper, 16 Jahre alt, aus Warschau, wegen Landstreichens, von der Königlich preuß. Regierung zu Posen, vom 24. Mai d. J.
 5. Johanne (Hanne) Grünbaum, Wittwe, geboren

- 1830 zu Plock, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Regierung zu Posen, vom 28. Mai d. J.
6. Franz Karl Schartel, Webergeselle, geb. am 9. August 1850 zu Schönberg, Mähren, wegen Landstreichens, Bettelns und Gewerbepolizei-Konvention, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 8. Juni d. J.
 7. Ferdinand Pohl, Abdeckereihülfe, geboren am 28. Mai 1854 zu Trautenau, Steiermark, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 26. April d. J.
 8. Franz Gruß, Bäckergehilfe, geboren am 19. März 1862 zu Welvine, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 25. April d. J.
 9. Karl Hahn, Maurergehilfe, geb. 1857, aus Slavonien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 30. April d. J.
 10. Heinrich Lorenz, Schuhmacher, geb. am 22. April 1846 zu Gottesgab, Kreis Eger, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 11. Mai d. J.
 11. Eduard Wolf, Schafwolldrucker, geboren 1855 zu Heinersdorf, Bezirk Friedland, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 11. Mai d. J.
 12. Willibald Wenzel, Strumpfwirker, geboren am 5. Juli 1861 zu Schildberg, Bezirk Hohenstadt, Mähren, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 21. Mai d. J.
 13. Franz Pietsch, Arbeiter, ca. 75 Jahre alt, geb. zu Niklasdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 23. Mai d. J.
 14. Friedrich Donatin, Bäckergehilfe, geboren am 18. August 1858 zu Wien-Josefstadt, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 26. Mai d. J.
 15. Johann Scharnag, Tischler, geb. am 31. Oktober 1861 zu Boitersreuth, Kreis Eger, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, Widerstands gegen die Staatsgewalt und wegen wörtlicher Beleidigung, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom 16. Mai d. J.
 16. Claus Alfred Johannson, Arbeiter, 30 Jahre alt, aus Molltorp-Lüdeby, Schweden, wegen Landstreichens, von der Königlich preuß. Regierung zu Schleswig, vom 15. Mai d. J.
 17. Karl Kronawetleitner, Bäckergehilfe, geboren am 15. Mai 1864 zu Borchdorf, Kreis Wels, Oesterreich, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Landdrostei Hannover, vom 26. Mai d. J.
 18. Peter Christensen, Schmied, geb. am 3. Mai 1842 zu Lynge, Dänemark, wegen Landstreichens, von der Königlich preuß. Landdrostei Hannover, vom 29. Mai d. J.
 19. Hermann Gerson, Haararbeiter, geboren am 18. August 1850 zu Petrow, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Landdrostei Hannover, vom 5. Juni d. J.
 20. Adolf Schulz, Lohgerber, 35 Jahre alt, aus Lodz, Gouvernement Petrow, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Landdrostei Stade, vom 22. April d. J.
 21. Oskar Neuweiler, Kaufmann, 41 Jahre alt, aus St. Gallen, Schweiz, wegen Landstreichens, von der Königl. preuß. Regierung zu Wiesbaden, vom 26. Mai d. J.
 22. Therese Huser, Tagelöhnerin, 38 Jahre alt, aus Böttstein, Kanton Aargau, Schweiz, wegen Unbetheiligkeit, von der Königlich preuß. Regierung zu Wiesbaden, vom 4. Juni d. J.
 23. Karl Leeb, Schmied, geb. am 17. Januar 1842 zu Aufsee, Bezirk Liezen, Steiermark, wegen Landstreichens und Führung eines falschen Arbeitsattestes, von der Königlich preuß. Regierung zu Coblenz, vom 26. April d. J.
 24. Ignaz Kaltenbacher, Dienstknecht, geboren 1854, aus Schalchen, Bezirk Mattighofen, wegen Verbrechen und Vergehens des vollendeten und versuchten Diebstahls, Landstreichens, Fälschung von Legitimationspapieren und wegen verbotenen Waffentragens, vom Stadtmagistrat zu Passau, Bayern, vom 3. Juni d. J.
 25. Antonia Schweska, ledig, Tagelöhnerin, geboren 1854 zu Blatno, Bezirk gleichen Namens, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns, Führung eines falschen Certifikates und Namens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Griesbach, vom 9. April d. J.
 26. Die Eheleute: a) Johann Horac, Tagelöhner, b) Maria Elisabeth Horac, geb. Liesa, zu a. geb. am 26. Dezember 1844 zu Nemcic, Bezirk Prachatitz, Böhmen, zu b) geb. am 8. Dezember 1839, ebendasselbst, beide ortsangehörig in Nemcic, zu a. wegen Versuchs des Diebstahls, Landstreichens und Gebrauch eines gefälschten Arbeitsattestes, zu b. wegen Beihilfe zum Versuch des Diebstahls und wegen Landstreichens, von dem Königlich bayerischen Bezirksamt Sonthofen, vom 2. Januar d. J.
 27. Wilhelm Swaton, Weber, geboren am 19. Mai

- 1841 zu Kegelsdorf (Kegendorf), Kreis Königgrätz, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, Bettelns und Beleidigung, von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft Dresden, vom 24. April d. J.
28. Josef Herrmann, Handarbeiter, geboren am 30. April 1861 zu Aussig, ortsangehörig in Hermisdorf bei Gabel, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 6. Mai d. J.
29. Josef Kelm, Goldarbeiter, 35 Jahre alt, aus Grafenstaden, Elsaß, zufolge Option französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 23. Mai d. J.
30. Franz Heinrich Bischof, Schreiber, geboren am 10. April 1849, aus Meiningen bei Feldkirch, Tirol, wegen Landstreichens und Bettelns, Fälschung von Legitimationspapieren und wegen Führung falschen Namens, vom Großherzoglich sächsischen Direktor des II. Verwaltungsbezirks zu Apolda, vom 12. Mai d. J.
31. Franz Josef Tomascheck, Schmied, geb. 1850 zu Humburg, Bezirk Neubidschow, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich oldenburgischen Staatsministerium zu Oldenburg, vom 4. Mai d. J.
32. Ignaz Hunguta, Müller und Bäcker, geboren am 3. Januar 1844 zu Szegedin, Ungarn, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Großherzoglich oldenburgischen Staatsministerium zu Oldenburg, vom 28. Mai d. J.
33. Heinrich Ruegg, Schreiner, geb. am 6. Februar 1856 zu Wülflingen, Kanton Zürich, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Mels, vom 24. Mai d. J.
34. Karl Lontis, ohne Stand, geb. am 10. Dezember 1840 zu Bastogne, Belgien, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 31. Mai d. J.

18) Gewerbe-Ausstellung in Konitz.

Eröffnung am 1. September 1883 — Schluß am 10. September 1883.

Gelegentlich der im September d. Js. in Konitz stattfindenden Generalversammlung des Gewerblichen Central-Vereins der Provinz Westpreußen und des mit derselben verbundenen vierten Westpreussischen Gewerbetages wird in Konitz eine

Lokal-Gewerbe-Ausstellung für die Kreise Flatow, Konitz, Dt. Krone, Schlochau und Tuchel veranstaltet werden.

Diese Ausstellung — deren Dauer auf zehn Tage bemessen ist — soll einerseits den Gewerbetreibenden und insbesondere den eigentlichen Handwerkern innerhalb der bezeichneten Kreise Gelegenheit bieten, zu zeigen, daß auch in unserer Provinz gute und brauchbare Gewerbszeugnisse hergestellt werden; andererseits wird dieselbe voraussichtlich zu einer Förderung der

heimischen Gewerbsthätigkeit und zu deren Kräftigung gegenüber der auswärtigen Konkurrenz nach mehreren Seiten hin eine nützliche Anregung geben.

Nachdem bereits anderswo, u. a. auch in unserer Nachbarprovinz Ostpreußen, derartige kleine Ausstellungen mit recht günstigem Erfolg veranstaltet worden, hat im Jahre 1882 der erste Versuch, welcher auf Anregung des Gewerblichen Central-Vereins der Provinz Westpreußen mit der Lokal-Gewerbe-Ausstellung zu Dt. Eylau gemacht worden ist, ebenfalls zu einem durchaus befriedigenden Ergebnis geführt.

Für den Zweck und Erfolg der projektierten Lokal-Gewerbe-Ausstellung zu Konitz wird es wesentlich darauf ankommen, daß nicht nur die größeren Gewerbetreibenden, sondern auch die kleineren Handwerker sich recht zahlreich beteiligen, und daß in erster Reihe Gewerbszeugnisse ausgestellt werden, welche dem gewöhnlichen Haus- und Wirtschaftgebrauch dienen.

Gegenstände der Ausstellung sind die Erzeugnisse des Handwerks und der Industrie, einschließlich der Hausindustrie, der Gartenkunst, Bienenkunst u. s. w., insbesondere auch derjenigen technischen Gewerbe, welche für die Landwirtschaft arbeiten oder mit ihr zusammenhängen. Voraussetzung ist dabei, daß der auszustellende Gegenstand durch gewerbliche Arbeit innerhalb des Ausstellungs-Bezirks hergestellt worden ist. Die Ausstellung soll nicht zu einem Jahrmarkte für auswärts hergestellte Gewerbszeugnisse werden.

Eine ausnahmsweise Zulassung anderer Ausstellungsobjekte, sofern es sich um die Einführung neuer, für den Ausstellungs-Bezirk wichtiger Arbeiten des Gewerbes handelt, sowie die Ausstellung kunstgewerblicher und naturwissenschaftlicher Sammlungen und Gegenstände wird dem Ausschuss des Ausstellungs-Komitees vorbehalten.

Für die Aufstellung und Bewachung der auszustellenden Gegenstände, sowie für deren Versicherung gegen Feuergefahr wird das Komitee Sorge tragen, während die Aussteller außer der pro rata entfallenden Versicherungsgebühr nur ein mäßiges Standgeld von 1,00 Mark resp. 0,25 Mark pro Quadratmeter benutzter Grundfläche im bedeckten resp. unbedeckten Raum zu entrichten haben. Auch werden bei der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Bromberg Frachtvergünstigungen für die mit der Eisenbahn zu befördernden Gegenstände der Ausstellung nachgesucht werden, an deren Bewilligung nicht zu zweifeln ist.

Es ist in Aussicht genommen, mit der Ausstellung eine Verloosung zu verbinden, deren Gewinne aus den ausgestellten Gegenständen angekauft werden sollen.

Für die tüchtigsten gewerblichen Leistungen werden Preismedaillen und Anerkennungsdiplome ausgegeben werden.

Mit der Gewerbeausstellung soll eine Ausstellung von Lehrlingsarbeiten, für welche ein Standgeld nicht erhoben wird, verbunden werden. Hervorragende Leistungen der Lehrlinge werden prämiirt werden. Durch

den Herrn Regierungs-Präsidenten sind 3 Staatsprämien à 60 Mark, 30 Mark und 10 Mark und vom Central-Verein sind 3 Prämien à 20 und 1 desgl. à 15 M. bewilligt.

Anmeldungen für die Ausstellung sind möglichst bald und wegen der Disposition über den Raum spätestens bis zum **1. Mai 1883** an das mitunterzeichnete Komitee-Mitglied, Zimmermeister Gebbert in Könitz, zu richten. Ueber spätere Meldungen entscheidet das Komitee nach Maßgabe des vorhandenen Raumes.

Danzig und Könitz, im Januar 1883.

Die Direktion des Gewerblichen Central-Vereins der Provinz Westpreußen.

Der Vorsitzende:

Hagemann, Bürgermeister in Danzig.

Der Schriftführer:

Ehlers, Sekretär der Kaufmannschaft zu Danzig.

Berger, Fabrikant und Stadtrath (Danzig.)

Ehrhardt, Regierungs- und Baurath (Danzig.)

Hacker, Kreis-Bauinspektor (Marienwerder.)

Lambert, Buchdruckereibesitzer und Stadtrath (Thorn.)

Dr. Nagel, Oberlehrer (Elbing.)

Pfannenschmidt, Fabrikbesitzer (Danzig.)

Dr. Strebicki, Oberlehrer (Neustadt.)

Das Ausstellungs-Komitee.

Albrecht, Maler. Berent, Kaufmann. Beyrich, Rittergutsbesitzer. Böttcher, Maurermeister. Dobrindt, Sattlermeister. Eichmann, Seilermeister. Felsch, Klempnermeister. Gebbert, Zimmermeister. Harich, Buchdruckereibesitzer. Hell, Gutsbesitzer. Heubach, Apothekenbesitzer. Hindenburg, Fabrikbesitzer. Hoffmann, Wurstfabrikant. Hove, Kunstgärtner. Kann, Kürschnermeister. von Kiedrowski, Tischlermeister. Dr. v. Körber, Landrathsamts-Verwalter. Landmesser, Schuhmachermeister. Malinski, Schlossermeister. Maschke, Stellmachermeister. Meibauer, Rechtsanwalt, Vorsitzender. Michaelis, Hof-Buchbindermeister. Mühlradt, Bürgermeister. Otto, Kreis-Bauinspektor. Plath, Schneidermeister. Dr. Brätorius, Professor. B. Radke, Bäckermeister. Reimann, Drechslermeister. Richter, Töpfermeister. Niedel, Kaufmann. Rogoll, Kupferschmiedemeister. Schulz, Maschinenfabrikant. Splett, Schmiedemeister. Stäbe, Uhrmacher. Wilke, Brauereibesitzer. Zindler, Kanzleirath.

19)

Personal-Chronik.

Die Verwaltung des durch den Uebertritt des früheren Landraths Herrn Freiherrn von Ketelhodt in den Herzoglich Sachsen-Koburg-Gotha'schen Staatsdienst vakant gewordenen königlichen Landrathsamts Dt. Krone ist dem Regierungs-Assessor Rogoll übertragen worden.

Die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Madomno und Zamielnik Kreis Löbau ist dem Kreis-Schulinspektor Streibel in Neumark übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Pfarrer Bathke zu Madomno auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Schroz und Wittkow ist dem königlichen Kreis-Schulinspektor Weise in Dt. Krone übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Mittergutsbesitzer Schneider in Schroz auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Im Kreise Schwetz sind zu Amtsvorsteher-Stellvertretern ernannt:

für den Amtsbezirk Ebensee der Gutsbesitzer Sohn,

Lieutenant Theodor Eben zu Ebensee,

für den Amtsbezirk Bonsk der königliche Förster

Herrmann Döbel zu Charlottenthal,

für den Amtsbezirk Bukowik der Gutsvorsteher

von Wasielewski zu Bukowik, und

für den Amtsbezirk Bantau der Rentner August

Gerlich zu Bantau.

20)

Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Peterwik, Kreis Rosenberg, wird zum 15. Juli cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer von Wussow zu Gr. Peterwik bei Bischofswerder zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Stuhmsdorf bei Stuhm ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis-Schulinspektor Herrn Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 27.)

